|  |
| --- |
| Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion  Amt für Integration und Soziales |
|
|

Beantragung von Betreuungsgutscheinen: Bestätigung des Sozialdienstes (SD) / regionalen Partners (rP)

|  |  |
| --- | --- |
| **Bestätigung für die Familie**  Vor- und Nachname des Kindes:  Adresse des Kindes:  Geburtsdatum des Kindes:  Vor- und Nachname(n) der Eltern oder der gesetzlichen Vertretung:    **Gültigkeit**:  von[[1]](#footnote-1): Datum  bis:  Ende Schuljahr (bis zum 31. Juli)  anderes Datum (vor dem 31. Juli): | |
| **Bestätigung durch den SD oder rP**  Name:  Kontaktperson (Name dossierverantwortliche Person, Email, Telefon): | Datum:  Unterschrift: |

|  |  |
| --- | --- |
| **Arbeitssuche**  Die familienergänzende Kinderbetreuung ist für die Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit des Antragstellers / der Antragstellerin notwendig. Der Klient / die Klientin muss auch fähig und bereit sein, die Arbeit in dem Umfang annehmen zu können – natürlich unter Voraussetzung, dass die familienergänzende Kinderbetreuung sichergestellt ist. | |
| Wie viel Prozent möchte der Antragssteller / die Antragstellerin arbeiten? | % |

|  |  |
| --- | --- |
| **Teilnahme an einem qualifizierenden Integrations- oder Beschäftigungsprogramm** | |
| Name Programm: |  |
| Start Programm / Ende Programm: |  |
| Umfang in Prozent: |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **Soziale oder sprachliche Indikation \***  Hinweise zur fachlichen Beurteilung der Indikation vgl. [Beiblatt zur Bestätigung einer sozialen oder sprachlichen Indikation](https://www.gsi.be.ch/content/dam/gsi/dokumente-bilder/de/themen/familie-gesellschaft/kindertagesstaetten-tagesfamilien/betreuungsgutscheine/beiblatt-zur-fachstellenbest%C3%A4tigung-2223.docx).  Eine Bestätigung für eine **sprachliche Indikation** kann nur für Kinder bis zum Eintritt in den Kindergarten ausgestellt werden. Zum Erhalt einer Bestätigung einer Indikation aufgrund eines Sprachförderbedarfs muss das betreffende Kind mindestens zwei Jahre alt sein. Ein Bedarf für einen Betreuungsgutschein aufgrund einer **sozialen Indikation** kann auch für Kinder im Schulalter vorliegen.  Die Eltern sind grundsätzlich frei, ob sie ihr Kind (in einer Kita oder Tagesfamilie) betreuen lassen wollen. Die Betreuung hat bei Vorliegen einer **sprachlichen Indikation** auf Deutsch oder Französisch (in der später in der Schule gesprochenen Sprache) durch einen geeigneten Leistungserbringer zu erfolgen. Dieser Anforderung genügen rein (schweizer-)deutsch- und französischsprachige Kitas sowie bestimmte Tagesfamilien. Die vermittelnde Tagesfamilienorganisation muss sicherstellen, dass sich die jeweiligen Tageseltern für diese Aufgabe eignen.  Die Festsetzung des vergünstigten Betreuungspensums durch die Gemeinde erfolgt unter angemessener Berücksichtigung der Beurteilung und Empfehlung der Fachstelle, jedoch stets innerhalb der Richtlinien von Artikel 45 FKJV. Das anspruchsberechtigte Betreuungspensum ist die maximale Betreuungsdauer, für die die Antragsstellenden einen Betreuungsgutschein beantragen können. Es beträgt bei einer sozialen Indikation 20% bis 60%. **Bei einer sprachlichen Indikation muss das Kind mind. 40% Prozent in der Kita bzw. durch die Tagesfamilie betreut werden** und das Pensum kann nicht auf versch. Betreuungsangebote aufgeteilt werden.  Anspruchsberechtigte Pensen aufgrund einer sprachlichen und/oder einer sozialen Indikation können nicht miteinander oder mit einem anderen Bedarfsgrund nach Art. 36 Abs. 1 FKJV kumuliert werden: Es gilt das höhere Betreuungspensum.  **\* Die Beurteilung kann nur durch den SD oder rP erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten bereits vor Gesuchstellung von diesen betreut werden. Ansonsten musst das Formular für die anderen Fachstellen verwendet werden (**[**Formular soziale und sprachliche Indikation für Fachstellen**](https://www.gsi.be.ch/content/dam/gsi/dokumente-bilder/de/themen/familie-gesellschaft/kindertagesstaetten-tagesfamilien/betreuungsgutscheine/fachstellenbestaetigung-soziale-und-sprachliche-indikation-22.docx)**).** | |
| **Indikation**  Sprachlicher Förderbedarf (ab 2. Geburtstag)  Förderbedarf im sozio-emotionalen, kognitiven und/oder motorischen Bereich (je nach Ausmass des Förderbedarfs 20-60%, [vgl. Beiblatt zur Bestätigung einer sozialen oder sprachlichen Indikation](https://www.gsi.be.ch/content/dam/gsi/dokumente-bilder/de/themen/familie-gesellschaft/kindertagesstaetten-tagesfamilien/betreuungsgutscheine/beiblatt-zur-fachstellenbest%C3%A4tigung-2223.docx)) | **Betreuungsumfang**  40%  %  20-60% möglich |

|  |
| --- |
| **Begründung für Indikation**  (Stichworte, weshalb familiäres Umfeld durch externe Betreuung zu ergänzen ist) |

**Hinweis:**

Das Formular muss durch die Eltern mit dem Gesuch um einen Betreuungsgutschein bei der **Gemeinde** eingereicht werden. Sie können das Gesuch online via [www.kibon.ch](http://www.kibon.ch) direkt online erfassen und die geforderten Beilagen hochladen.

Der Betreuungsgutschein wird grundsätzlich auf Folgemonat nach Einreichung des vollständigen Gesuchs und ab Beginn des Betreuungsverhältnisses ausgestellt, wobei in begründeten Ausnahmefällen auf einen früheren Zeitpunkt abgestellt werden kann.

**Die Eltern müssen der Gemeinde sofort melden, wenn sich die Situation ändert. Die Bestätigung gilt höchstens für eine Gutscheinperiode.** Bei weiterem Bedarf kann eine neue Bestätigung ausgestellt werden.

1. Bei sprachlicher oder sozialer Indikation: Datum, ab dem der Förderbedarf aus fachlicher Sicht bestätigt werden kann. [↑](#footnote-ref-1)